

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätbe.

Band II. Nro. XIII.

Bern, den 7. Okt. 1799. (16. Vendemiaire VIII.)

## Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätbe.

Bürger Gesetzgeber!

In Ihrer Botschaft vom 2ten Juli haben Sie das Vollziehungsdirektorium eingeladen, Ihnen die Maßnahmen bekannt zu machen, die es in den vom Feinde besetzten Kantonen zur Rettung und Sicherstellung des Nationalvorrathes an Getreide, Wein und Munition, ergriffen hat. Nach Ablefung der hier beigefügten vier Berichte, werden Sie sich überzeugen, daß der Verlust dieses Vorrathes keineswegs einiger Nachlässigkeit von Seite der Regierung zur Last fallen kann, sondern einzig und allein von gänzlicher Unmöglichkeit denselben zu retten herrührt, und also als Folge jener eben so schnellen als kläglichen Ereignisse anzusehen ist, die man weder voraussehen, noch denen man zuvorkommen konnte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
R o u s s o n.

Bericht über die Maßregeln, die zur Rettung des in den nun von dem Feinde besetzten Kantonen vorhandenen Nationaleigenthums genommen worden sind; von Bernhard Friedrich Kuhn, Repräsentant, als gewesener Civilcommissar bei der Armee.

Kuhn, Repräsentant, an das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Die gesetzgebenden Rätbe haben einen Bericht über die Maßregeln begehrt, welche von der

vollziehenden Gewalt oder ihren Beamten zur Rettung der der Republik gehörigen Vorräthe in den nun von dem Feinde besetzten Kantonen genommen worden sind. Ich lege Ihnen, BB. Direktoren, über diesen Gegenstand einen besondern Bericht vor, weil die Abfassung meines Hauptrapports durch öffentliche und häusliche Geschäfte zu lange verzögert worden ist.

Bei meiner Ankunft in den Grenzkantonen als Civilcommissar war mir der Zustand der dortigen öffentlichen Kassen, so wie auch derjenigen der in den Magazinen und Zeughäusern vorhandenen Vorräthe gänzlich unbekannt.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Gesetzgebung.

Senat, 1. Oktober.

(Fortsetzung.)

Maner v. Arb. berichtet über den Beschluß, betreffend die Gehaltsvermehrung der Copisten des Vollz. Direktoriums. Derselbe lautet.

Die Commission, welcher Sie, BB. Senatoren, aufgegeben, die Revision vom 27. Sept. in Betreff der Vermehrung des Gehalts der Copisten des Vollziehungsdirektoriums zu untersuchen, hat die Ehre, Ihnen zu berichten, daß freilich das Minimum dieser Gehaltsvermehrung um 10 Louisd'or höher bestimmt worden, als die Botschaft des Direktoriums es verlangt; und es würde die Commission deswegen Ihnen die Verwerfung angerathen haben, wenn sie nicht dagegen in Erwägung gezogen, daß 40 Louisd'or gleichwohl von einem guten Schreiber, der das ganze Jahr zu arbeiten gehalten ist, nicht zu viel sey, besonders wenn aus andern Kantonen, als jenes des Regierungssitzes, Schreiber dazu berufen werden, weil sie an einem fremden Ort theuren Unters

halt zu bestreiten haben; überdas ist augenscheinlich, daß der G. S., wenn er von dem Minimum von 30 Louisd'or keinen Gebrauch machen wollte, es ohnedem nach der Resolution in seiner Gewalt stünde, zwischen dem Minimum und dem Maximum die Besoldung zu bestimmen. In Hoffnung also, daß nach der bekannten Rechtschaffenheit des B. G. Sekretärs, er nur solche Leute zu diesem Geschäfte anstellen werde, welche ihre Pflicht erfüllen, und also konstitutionsmäßig nach Verdienst und in Verhältniß ihrer Arbeiten bezahlt seyen; so rathet die Commission einstimmig zur Annahme der Resolution.

Der Bericht über den Beschluß, betreffend die Bittschriften der Gemeinden Beinweil, Erschwyl und Breitenbach wird zum 2tenmal verlesen.

Die Commission hat sich verpflichtet geglaubt, sich beim Direktorium seiner Botschaft wegen nähere Auskunft geben zu lassen;

1. Weil die Bittschriften der Gemeinden Beinwyl, Breitenbach und Erschwyl mit Attestaten und Zeugnissen von dem Statthalter waren, die gemeldeten Pfarrers als gute Bürger schilderten.

2. Um den Ausdruck sich erklären zu lassen: das Kloster Mariastein seye bei Anfang der Revolution aufgehoben worden.

3. Warum das Direktorium nach vorgebliebenen Anklagsgründen gedachte Pfarrer, als es noch die unbeschränkte Vollmacht hatte, nicht abgesetzt, oder jetzt nicht vor die richterliche Competenz ziehe?

Die Commission hat durch den Präsidenten des Direktoriums folgende mündliche Erklärung erhalten:

1. Es müsse den gesetzgebenden Räten keineswegs fremd vorkommen, daß sich Unterbeamtete auf ein Zeugniß und dringendes Anhalten einer Gemeinde, die ihren Pfarrer nur dem Aussen nach kennt, und immer an ihn gebunden ist, nicht lange besinnen, ein Attestat zu ertheilen; dieses seye eine gewöhnliche Schwachheit.

Ueber den 2ten Punkt, antwortet der Präsident: Das Kloster Mariastein sey beim Eintritt der Franken aufgehoben worden, indem französische Commissars vorten Meubles und andere von den gewichenen Geistlichen zurückgelassene Effekten versteigert, ja alle ihre zuge-

hörigen Güter auf ein Jahr verlehnt haben; die meisten Geistlichen mit dem Abt seyen übern Rhein, andere auf Beinwyl, daher das Kloster durch eine höhere Gewalt und durch ihre Entfernung aufgehoben ward.

3. Die verschiedenen und wiederholten Anklagen waren, wie das Direktorium in seiner Botschaft erklärt, damalen nicht so aufgedeckt, wie es sich seither erwahret; es glaubte, daß sich diese Männer nach und nach besser in die neue Ordnung schicken wurden; da aber besonders bei dem verordneten Verkauf dortiger Klostergüter klar zu sehen war, daß von ihnen aus diese Verkäufe gehindert worden, und nicht auf ihren wahren Werth gestiegen, so hat das Direktorium aus diesen und andern Erwahrungen vorgegangener Klagen den billigen Verdacht auf diese Männer genommen, und höchst nöthig gefunden, sie aus diesem ohnehin schlecht disponirten Distrikt zu entfernen, und in ein Kloster ihres Ordens als Muri zu verlegen, welches das Direktorium, laut dem Dekret vom 28. April, das Recht hatte; der Präsident des Direktoriums fügte hinzu, daß oft Expressionen in einer Message eingerückt werden, die nicht gut ausgesucht, oft zu stark sind, und der Sache ein gar zu falsches Licht verschaffen, welches auch hier der Fall seyn könnte, wo es von Contrariete, anstatt Abgeneigtheit von absetzen, anstatt übersetzen, redet; zudem sey es in einem katholischen Ort allzeit sehr auffallend, einen Geistlichen vor ein Tribunal zu ziehen, und oft Tribunalsien selbst in großer Verlegenheit seyen, über einen solchen Mann zu sprechen, deswegen das Direktorium für politisch gehalten, sich des Rechtes zu bedienen, so ihm das Arrete vom 28. April deutlich giebt.

Nach diesem angehörten mündlichen Rapport, welchen das Direktorium seinem Präsidenten Curer Commission zu machen, aufgetragen, bleibt demselben allein übrig nachzusehen, 1. ob das Direktorium dem Befehl des Dekrets vom 4. und 5. Sept. Genügen geleistet? 2. Ob hinlängliche Gründe vorhanden, daß es gedachte Pfarrer zurückberufen könne. 3. Ob die Resolution des großen Raths könne angenommen werden.

Wenn die Commission alle Klagepunkten des Direktoriums, die schon zur Zeit statt hatten, da es noch unbeschränkte Gewalt hatte, als

bekannt annehmen will, so muß sie sich verwundern, daß es in diesem Fall nicht seine Pflicht gethan, und diese Pfarrer ohne anders abgesetzt, und in ein Kloster ihres Ordens versetzt. Die Commission schließt also, daß das Direktorium mehr als hinlängliche Berichte abgestattet.

2. Glaubt die Commission, daß hinlängliche Gründe vorhanden wären, um die Pfarrer abzusetzen. Da nun aber das Direktorium in seiner eingeschränkten Constitutionsgewalt sich dermal befindet, so kann und soll es nicht anders, als durch gesetzliche Wege, einen Mann seines Plazes verlustig machen können. Die vorgeblichen Klagen, als hätten sie Schwierigkeiten bei Verkauf der Nationalgüter gemacht, kann die Commission nicht anders, als Unglaublichkeiten ansehen, und sie dermal neben den Urtestaten der guten Ausführung, nicht in Parallelen setzen, glaubt, die Fakta müssen wenigstens der Gesetzgebung aufgestellt seyn.

Es befindet sich noch ein Ausdruck in dem Message, welchen die Commission nicht begreifen kann, und der dem großen Rath entgangen ist, nämlich: das Direktorium glaubt sich berechtigt, wegen dem Deficit der Finanzen einige Pfarrstellen einzustellen, und den ceremoniellen Gottesdienst ökonomisch einzurichten. Dieser Grund kann der Commission nicht hinlänglich scheinen, sondern sie glaubt, es stehe an der Gesetzgebung allein, Pfarreien aufzuheben, wie deren zu errichten.

Die Commission glaubt, der große Rath hätte seine Tagesordnung motiviren sollen, weil dießmal eine gerichtliche Untersuchung statt haben muß, um Rath zu verschaffen.

Nach dem Urathen der Commission wird der Beschluß ohne Discussion verworfen.

Der Beschluß, der die Berner Wahlversammlung auf den 7. heraussetzt, wird verlesen.

Müller sah dieses voraus, und bemerkt, daß hier die Undeutlichkeit des Gesetzes nicht wenig Schuld habe, welches zu bestimmen unterlasse, daß die durchs Loos ausgeschlossenen zu Hause bleiben sollen. Er nimmt den Beschluß an.

Der Beschluß über das Verhehlungsbegehren des B. Christmann wird zum 2tenmal verlesen und angenommen.

NB. Aus Versehen ist in No. XII. S. 47. u. 48. der Beschluß über die Berner Wahlversammlung eingedruckt worden, man ersehe denselben durch nachfolgenden.

In Erwägung, daß es eben so natürlich als anständig, die Ausdrücke der Freude öffentlich an Tag zu legen, die sowohl die besten Gewalten, als jeder gute Helvetier über die Siege empfindet, welche die tapfere französische Armee über die Feinde der Republik und der Freiheit erhalten;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Das Vollziehungsdirektorium einzuladen, alle nöthigen Maasregeln zu nehmen, um auf eine auffallende Art in dieser Gemeinde die Freude bekannt zu machen, die die Gewalten der Republik über so glückliche Ereignisse empfinden.

### Inländische Nachrichten.

Auszug aus dem Bericht des Distriktsstatthalters Sauters in Arbon im K. Thurgau.

„Der Weg ist wieder gebahnt — der tapfere Rath der Franken und unserer helvetischen Brüder hat die fürchterliche Scheidewand, welche den treuen Kanton Thurgau von den übrigen Kantonen trennte, weggeräumt. — Gottlob! der Weg ist wieder gebahnt, und ich beeile mich, Ihnen zu sagen, wie es hiesigem Distrikt ergienß.“

Das Militär, welches in hiesiger Gegend lag, verließ uns in der Nacht vom 19. auf den 20. Mai, und an dem folgenden Tage landete die unterm Commando des Obristleutenants William stehende Flotille an dem Schweizerischen Ufer des Bodensees. Die dreifarbigen Cofarden verschwanden; die Freiheitsbäume wurden umgehauen; die Aristokraten hoben die Köpfe hoch empor; blinder Religionsseifer frohlockte; die Herrschucht brüstete sich; das Wörtlein von wurde wieder sehr distinkt ausgesprochen; Herren lächelten; Schmeichler krochen, und der gute Bürger gieng traurig umher.

Verlassen von allem, was uns hätte schützen und vertheidigen können, blieb uns in unserer Ohnmacht nichts übrig, als uns in die Umstände zu schmiegen, und die Kommenden willig aufzunehmen. Dies war um so nöthwendiger, da der hiesige Ort den Kaiserlichen als sehr patriotisch geschildert und durch verschiedene giftige Verlaumdungen sehr verhaßt wurde.

Durch den Eintritt der Kaiserlichen wurde auch die alte Ordnung der Dinge wieder eingeführt. Zuerst reklamierte der Abt von St.